

## **Mitteilung des Senats vom 25. September 2001**

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausbildung in der Altenpflege**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Ausbildung in der Altenpflege mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Deputation für Soziales, Jugend und Senioren hat dem Gesetzesentwurf am 18. September 2001 zugestimmt.

Durch diese Gesetzesänderung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die Schulkosten und die Kosten für das Umlageverfahren sind in den Haushalten bereits wie folgt veranschlagt:

Haushalt 2000	642.000,00 DM
Haushalt 2001	1.100.000,00 DM
Haushalt 2002	572.140,00 Euro
Haushalt 2003	654.970,00 Euro

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausbildung in der Altenpflege**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

#### **Artikel 1**

§ 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausbildung in der Altenpflege vom 17. September 1996 (Brem.GBl. S. 379 — 2163-a-1) erhält folgende Fassung:

„(2) Die für die Ausbildungsvergütungen nach § 16 anfallenden Kosten werden im Umlageverfahren von den Diensten und Einrichtungen erhoben.“

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

#### **Begründung:**

Seit Inkrafttreten des Bremischen Gesetzes über die Ausbildung in der Altenpflege (BremAltPflAG), wurden ab 1997 die gesamten Kosten — einschließlich der Aufwendungen für Sach- und Personalkosten der Altenpflegesschulen — durch ein Umlageverfahren von den Diensten und Einrichtungen der Altenpflege erhoben.

Durch Änderung des SGB XI (§ 82 a Ausbildungsvergütung) zum 29. Mai 1998 ist die Berücksichtigung der Schulkosten in der Umlage nicht mehr zulässig. Seit 1999 werden die Schulkosten und die Aufwendungen für das Umlageverfahren durch Haushaltsmittel finanziert.

Wegen des geplanten Altenpflegegesetzes des Bundes (AltPflG), wurde die Änderung des Bremischen Rechts zunächst zurückgestellt.

Durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 22. Mai 2001 wurde das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Berufe in der Altenpflege vorläufig außer Vollzug gesetzt.

Es ist davon auszugehen, dass sich eine bundeseinheitliche Regelung der Altenpflegeausbildung weiter verzögert. Bei unveränderter Anwendung des BremAltPflAG und der Umlagerverordnung bliebe in streitigen Fällen die Durchsetzung der Umlageforderungen mit erheblichen Prozessrisiken behaftet.

Vor diesem Hintergrund ist es jetzt erforderlich, die landesgesetzliche Grundlage der Finanzierung der Ausbildungskosten in der Altenpflegeausbildung neu zu regeln.

Das BremAltPflAG beinhaltet noch den § 21 Absatz 2, wonach die gesamten Kosten der Pflegeausbildung in einem Umlageverfahren erhoben werden.

Der Gesetzesentwurf begrenzt die Umlage ausschließlich auf die Ausbildungsvergütungen.